

**183 35.03 Einzelne Strassen und Wege
Fuss- und Radweg entlang Schönauweiher, Genehmigung Sanierungsprojekt, Arbeitsvergabe und Kreditbewilligung als gebundene Ausgabe**

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Bauprojekt vom 29. August 2019 der Gossweiler Ingenieure AG, Bubikon, für die Sanierung des Fuss- und Radweges entlang des Schönauweiher wird als gebundene Ausgabe genehmigt.
2. Für diese Sanierungsarbeiten wird ein Objektkredit über 320'000 Franken ($\pm 10\%$) inkl. MWST bewilligt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend des Baupreisindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis September 2019) und der Bauausführung.
3. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:

Konto INV00010-6511.5010.00	320'000 Franken
(Fussweg/Radweg allgemein)	
4. Der Auftrag für die Ausführung der Bauarbeiten wird aufgrund der Offerte vom 30. August 2019 an die Anbieterin mit der besten Erfüllung der Zuschlagskriterien, die Firma Strazo AG, Hinwil vergeben. Die Vergabesumme inkl. Werkleitungsarbeiten beträgt Fr. 205'069.25 inkl. MWST. Die Arbeitsvergabe erfolgt unter Vorbehalt der Rechtskraft dieses Beschlusses.
5. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, das Submissionsergebnis allen Anbietenden schriftlich mitzuteilen. Sie wird zudem ermächtigt, das Submissionsergebnis und die Arbeitsvergaben im Namen der Stadt Wetzikon rechtsgültig zu unterzeichnen.
6. Die Abteilung Tiefbau wird mit der Oberbauleitung beauftragt und ermächtigt, die Werkverträge rechtsverbindlich zu unterzeichnen sowie weitere Vergaben (notwendige Nebenarbeiten) im Rahmen dieses Kreditbeschlusses zu tätigen.
7. Die Gossweiler Ingenieure AG, Bubikon, werden gemäss Offerte vom 9. Juli 2019 mit den restlichen Ingenieurarbeiten (Bauleitung und Umsetzung) im Umfang von 13'000 Franken inkl. MWST beauftragt.
8. Die Bauleitung hat die betroffenen Anwohner/innen rechtzeitig über das Bauvorhaben zu orientieren. Im Weiteren sind bei in Baustellennähe liegenden und gefährdeten Gebäuden und Mauern amtlich beglaubigte Zustandsprotokolle zu veranlassen. Während der Bauausführung sind die erforderlichen Qualitätskontrollen anzuordnen und durchzuführen.
9. Nach Abschluss des Vorhabens wird dem Stadtrat eine Kreditabrechnung zur Genehmigung unterbreitet.

10. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist teilöffentlich (nicht öffentlich sind die Angaben der nicht berücksichtigten Unternehmer)
11. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
 - Gossweiler Ingenieure AG, Bubikon
12. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Energiekommission
 - Ressortvorsteher Tiefbau + Energie
 - Stadtwerke
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Tiefbau
 - Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen
 - Bauleiter Tiefbau
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Fuss - und Radweg entlang des Schöнауweiher ist im Abschnitt zwischen der Usterstrasse und der Brücke beim Sandweg sanierungsbedürftig und weist aufgrund hervorstehender Wurzeln der Uferbestockung sowie infolge Alterung starke Verformungen, Risse und Abplatzungen auf. Viele Abschlusssteine sind lose oder haben Absplitterungen und sind ausgewaschen. Aus dem Untersuchungsbericht der Firma Consultest AG vom 23. Juni 2019 geht jedoch hervor, dass die Fundationsschichten grundsätzlich den Anforderungen für die vorgesehene Nutzung genügen.

Gestützt auf die Offerte vom 9. Juli 2019 beauftragte die Abteilung Tiefbau die Gossweiler Ingenieure AG, Bubikon, mit der Projektierung für die Sanierung dieser Fuss- und Radwegverbindung.

Beschreibung des Bauprojekts

Zur Findung einer ortsverträglichen Lösung, welche unterschiedliche Ansprüche und Interessen zu berücksichtigen hat, wurden bei der Projektierung sämtliche raumrelevanten Planungsinstrumente auf ihre Relevanz innerhalb des Projektperimeter geprüft und beurteilt (siehe Projektgrundlagen im Technischen Bericht).

Nachfolgend sind die baulichen Vorhaben des Projektes zusammengefasst:

An der heutigen Gestaltung respektive Geometrie des Weges soll grundsätzlich nichts geändert werden (Lage im Gewässerschutzbereich). Im kommunalen Richtplan ist der Weg als regionaler Fuss- und Wanderweg sowie als kommunaler Radweg (beide bestehend) eingetragen. Es ist weiterhin ein gemeinsamer Fuss- und Radweg vorgesehen, welcher entsprechend signalisiert wird. Die Wegbreite weist durchgehend 2.50 m auf, was der Minimalbreite bei Fuss- und Radwegen entspricht.

Im Sinne des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) soll der Weg neu mit einer naturnahen Chaussierung anstelle des bisherigen Asphaltbelags ausgeführt werden. Die geeignete Materialisierung wurde ausführlich mit der Fachstelle Fuss- und Wanderwege des kantonalen Amtes für Verkehr beraten und in der Folge auf die Verwendung von bitumen- oder zementgebundenen Deckbelägen verzichtet.

Die bestehenden Beläge und Abschlüsse des Weges werden abgefräst und ordentlich entsorgt. Die Foundationsschicht wird nicht ersetzt, da sie gemäss Untersuchungsbericht die geforderten Qualitätsmerkmale erfüllt. Auf das Einfassen des Weges mit Abschlusssteinen kann nicht verzichtet werden, da der Abschluss auf der westlichen Seite die Grenze zu den privaten Grundstücken hin markiert. Auf der östlichen Seite verhindert der Abschluss das Abrutschen der Chaussierung in Richtung Weiher. Die bestehenden beidseitigen Bundsteine werden mit dem Projekt komplett erneuert.

Die öffentliche Beleuchtung wird gemäss Projekt der Stadtwerke Wetzikon erneuert. Die neuen Kandelaber kommen auf die bachabgewandten Seite des Weges zu liegen. Die Anzahl der Kandelaber wird von 6 auf 16 erhöht, damit der gesamte Weg optimal ausgeleuchtet wird. Es ist eine Beleuchtung mit LED vorgesehen. Weiter werden drei Kandelaber (inkl. Fundamente) ausserhalb des Perimeters im Abschnitt der Brücke beim Sandweg bis zur Weststrasse ersetzt. Der Ersatz der sechs bestehenden Kandelaber geht gemäss Leistungsauftrag zu Lasten der Stadtwerke. An der öffentlichen Kanalisation, den Hausanschlüssen sowie weiteren Werkleitungen der Stadtwerke Wetzikon (EW, Gas, Wasser) sind keine Massnahmen vorgesehen.

Die Fussgängerbrücke am Sandweg ist in einem sehr schlechten Zustand. Für das Befahren der Brücke während der Bauarbeiten muss die Brücke von unten provisorisch abgestützt werden. Auch mit der Abstützung kann die Brücke jedoch keine hohen Lasten aufnehmen (max. ca. 5 t). Sanierungs- oder Ersatzmassnahmen an der Brücke sind im Projekt nicht vorgesehen, sondern in einem separaten Projekt zusammen mit der Eigentümerin HIAG in Abklärung.

Bewilligung

Für das Projekt ist noch eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung seitens des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) notwendig, da das Projekt im Gewässerraum zu liegen kommt. Das erforderliche Baugesuch wurde über die Leitstelle des Kantons eingereicht. Vorbesprechungen mit dem AWEL haben stattgefunden, dabei wurde eine Bewilligung in Aussicht gestellt.

Submission und Ergebnis

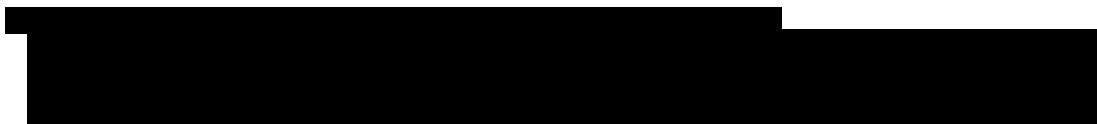
Gestützt auf das Bauprojekt erfolgte am 6. August 2019 die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten im Einladungsverfahren. Bis zum Eingabetermin am 30. August 2019 wurden die Unterlagen von allen drei eingeladenen Unternehmungen fristgerecht und vollständig eingereicht. Die Unternehmungen reichten Angebote von Fr. 203'896.15 bis Fr. 250'823.25 (+ 23 %) ein.

Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit wurden nebst diversen Eignungskriterien folgende Zuschlagskriterien und Gewichtungen festgelegt:

<i>Preis:</i>	<i>Gewichtung 70 %</i>
<i>Qualität, Termine:</i>	<i>Gewichtung 25 %</i>
<i>Lernendenausbildung:</i>	<i>Gewichtung 5 %</i>

Der Offertvergleich zeigt folgendes Resultat:

<i>Rang</i>	<i>Unternehmer</i>	<i>Domizil</i>	<i>Bereinigte Offerte (inkl. MWST 7,7 %)</i>	<i>Bewertung Wirtschaftlichkeit</i>
			<i>Preis in Fr.</i>	<i>Punkte</i>
1	Strazo AG	Hinwil	205'069.25	94.95



Das unter Berücksichtigung aller Vergabekriterien preislich und wirtschaftlich günstigste Angebot hat die Strazo AG, Hinwil, eingereicht. Die gesamten Bauarbeiten werden gemäss Offerte vom 30. August 2019 für Fr. 205'069.25 inkl. MWST angeboten.

Kostenvoranschläge Strassenbau inkl. Beleuchtung

Das Angebot der Strazo AG, Hinwil, sieht aufgeteilt auf die einzelnen Bereiche wie folgt aus:

<i>Strassenbau</i>	<i>Fr.</i>	<i>181'042.15</i>	
<i>Stadtwerke EW</i>	<i>Fr.</i>	<i>24'027.10</i>	<i>(Anteil Tiefbauarbeiten Beleuchtung)</i>
<i>Total (netto, inkl. 7,7 % MWST)</i>	<i>Fr.</i>	<i>205'069.25</i>	

Aufgrund der beantragten Arbeitsvergabe hat das Ingenieurbüro den Voranschlag für die Gesamtbaukosten wie folgt zusammengestellt:

Strasse und Beleuchtung

	Bezeichnung	Betrag
I	Erwerb von Grund und Rechten	500.00
II	Bauarbeiten	210'000.00
III	Nebenarbeiten	77'000.00
IV	Technische Arbeiten	32'500.00
	Baukosten (inkl. MWST) +/- 10 %	320'000.00

Im Budget 2019 sind für diese Arbeiten in der Investitionsrechnung lediglich 270'000 Franken berücksichtigt. Der im Budget berücksichtigte Betrag basierte auf einer Grobkostenschätzung ($\pm 25\%$). Das

Ergebnis der Submission zeigte, dass die Kosten zum Zeitpunkt der Budgetierung zu tief eingeschätzt wurden.

Die Gossweiler Ingenieure AG sind mit den restlichen Arbeiten für die Baurealisierung (Bauleitung) plus Nebenkosten im Umfang von 13'000 Franken (inkl. 7,7 % MWST), gemäss Offerte vom 9. Juli 2019, zu beauftragen. Diese Kosten sind im Kostenvoranschlag unter den "Technischen Arbeiten" enthalten.

Folgekosten

Der Stadtrat legt für dieses Projekt die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung (VGG) fest:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Strassen	40 Jahre	320'000.00	8'000.00
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)			8'000.00

Gebundenheit der Ausgabe

Gemäss § 103 des Gemeindegesetzes und geltender Gerichtspraxis im Kanton Zürich gelten notwendige Sanierung von Strassen, Wegen, Werkleitungen, Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen, die infolge Alterung und starker Beanspruchung die klassischen Mängel wie Verformungen, Risse, Abplatzungen usw. aufweisen, als gebundene Ausgaben. Demnach gilt die Erneuerung dieses Weges als gebundene Ausgabe.

Bauausführung

Die gesamte Bauzeit für die Erneuerung des Fuss- und Radweges und der Beleuchtung beträgt ca. acht bis neun Wochen. Mit den Bauarbeiten soll nach Arbeitsvergabe und Rechtskraft dieses Beschlusses im Oktober 2019 begonnen werden. Damit die Kieseinbauten qualitativ einwandfrei erfolgen können ist je Abschnitt eine Vollsperrung vorgesehen.

Eigentumsverhältnisse (Grund und Rechte)

Für das Projekt ist kein Landerwerb notwendig. Der Fuss- und Radweg verläuft auf privaten und öffentlichen Grundstücken. Dafür sind Fuss- und Fahrwegrechte vorhanden. Der Unterhalt der Wegfläche obliegt der Stadt Wetzikon.

Somit ist es der Stadt Wetzikon gestattet, einen 2.50 m breiten Fuss- und Radweg zu erstellen und fortbestehen zu lassen. Auf demselben ist die Öffentlichkeit wegberechtigt. Reinigung und Unterhalt der genannten Wegfläche sind alleinige Sache der Stadt Wetzikon.

Erwägungen

Die Zustandserfassung des Fuss- und Radweges entlang des Schöнауweiher zeigt auf, dass in diesem Wegabschnitt die Beläge sowie die Beleuchtung erneuert werden müssen. Der Weg wird neu mit einer naturnahen Chaussierung anstelle des bisherigen Asphaltbelags ausgeführt und die Beleuchtung auf der ganzen Länge durch LED-Leuchten ersetzt. Mit der Erneuerung dieser beliebten Fuss- und Radwegverbindung wird gewährleistet, dass eine attraktive und sichere Verbindung für die nächsten Jahrzehnte erhalten bleibt. Mit dem Verzicht auf einen Hartbelag kann einerseits der naturnahe Charakter des Schönaugbietes unterstrichen werden, andererseits werden dadurch auch den Vorgaben des kommunalen Richtplanes sowie des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege bestmöglich Rechnung getragen werden.

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Bunjes'.

Martin Bunjes, Stadtschreiber